

**Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Vlotho Stromnetz GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006**

Die Stadtwerke Vlotho Stromnetz GmbH wird im folgenden Text als Netzbetreiber bezeichnet.

**1. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV für Wohngebäude**

1.1. Die Baukostenzuschüsse (BKZ) für Anschlüsse über 30 kW sind nach den vom Installateur beauftragten Leistungen des Anschlusses gestaffelt. Bei Beauftragung einer Verstärkung des bereits bestehenden Netzanschlusses, berechnet der Netzbetreiber den Differenzbetrag zwischen dem bereits bezahlten und dem neu beauftragten, höheren Anschlusswert.

Der Differenzbetrag wird berechnet mit (20,00 € /kW) **23,80 € /kW<sup>1)</sup>**

1.2. Sofern der Leistungsbedarf von Wohngebäuden nach DIN 18015-1 dimensioniert wird, bleiben bei Wohngebäuden ohne elektrische Warmwasserbereitung für Bade- oder Duschzwecke die ersten drei Wohnungen / Wohneinheiten BKZ-frei.

Für die vierte und jede weitere Wohneinheit wird ein BKZ von (30,00 € /kW) **35,70 € /WE<sup>1)</sup>** berechnet.

1.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über den der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Rahmen hinaus erhöht und dadurch Veränderungen am Netzanschluss erforderlich werden.

Als Veränderung gilt:

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses
- Verstärken des Leiterquerschnittes
- Austausch des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren
- Verstärken der vorhandenen bzw. bei neuen Anschlüssen der zugesagten Hausanschluss-Sicherung.

Die Größe der eingesetzten Hausanschluss-Sicherung stellt dabei nicht das Maß für die bereitgestellte Leistung dar. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen wie unter Pkt. 1.1 und 1.2. beschrieben.

Preisangaben: <sup>1)</sup>(Nettopreise) **Bruttopreise einschl. 19 % Umsatzsteuer**

**2. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV**

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschluss-Sicherung. Hierbei können innerhalb des Verteilungsnetzes für z. B. nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden.

- 2.2 Die nachfolgend aufgeführten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile die Kosten für die Einzelverlegung des Hausanschlusses in einem Graben (Tiefbau, Montage, Löhne und Materialien) in geschlossener Ortslage.
- 2.3 Der Anschlussnehmer zahlt für die Herstellung des Standardnetzanschlusses (Ausführung mit einem Querschnitt von 35 mm<sup>2</sup> Al in Erdkabel mit Hausanschlusskasten) folgende Beträge:
- a) Einzelverlegung der Sparte Strom  
Bei Anschlüssen bis 20 m Länge (Straßenmitte bis Hauseinführung) (1.092,44 €) **1.300,00 €<sup>1)</sup>**  
Mehrlänge Kabel über 20 m auf dem Kundengrundstück (18,30 €/m) **21,78 €/m<sup>1)</sup>**
- b) Gemeinsame Verlegung z.B. mit den Sparten Gas, Telekom oder Wasser  
Bei Anschlüssen bis 20 m Länge (Straßenmitte bis Hauseinführung) (777,31 €) **925,00 €<sup>1)</sup>**  
Mehrlänge Kabel über 20 m auf dem Kundengrundstück (11,00 €/m) **13,09 €/m<sup>1)</sup>**
- 2.4 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der vom Netzbetreiber mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers folgende Beträge kostenmindernd berücksichtigt:
- a) Einzelverlegung (6,55 €/m) **7,79 €/m<sup>1)</sup>**  
b) Gemeinsame Verlegung (3,45 €/m) **4,11 €/m<sup>1)</sup>**
- 2.5 Für Netzanschlüsse, die nach Art, Ausführung, Dimension oder Lage vom Standardnetzanschluss abweichen, werden Zusatzleistungen in Rechnung gestellt bzw. treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten. Der Begriff „geschlossene Ortslage“ umfasst jenen Ortsbereich, der bereits erschlossen ist und in dem Anschlüsse an das Verteilungsnetz im normalen Umfang vorhanden sind oder entstehen werden.
- 2.6 Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses sind mit dem Netzbetreiber abzustimmen.
- 2.7 Die Kosten für die Erst-Inbetriebnahme des Hausanschlusses sind in den oben genannten Preisen enthalten. Falls der terminlich vereinbarte Baubeginn oder die beantragte Inbetriebsetzung auf Grund festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus anderen Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist, berechnet der Netzbetreiber für jeden vergeblichen Bau- bzw. Inbetriebsetzungsversuch den beim Netzbetreiber entstandenen Aufwand. Dieser wird gesondert in Rechnung gestellt. Die Mindestkosten betragen pro Monteurstunde (55,00 €/h) **65,45 €/h<sup>1)</sup>**.

<sup>1)</sup>(Nettopreise) **Bruttopreise einschl. 19 % Umsatzsteuer**

### 3. Änderung bestehender Hausanschlüsse

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau. Die Berechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

#### 4. Wiederinbetriebnahme von Hausanschlüssen

Wenn der Anschlussnehmer die Wiederinbetriebnahme eines vorübergehend stillgelegten Hausanschlusses veranlasst, berechnet der Netzbetreiber den entstandenen Aufwand. Die Mindestkosten betragen pro Monteurstunde (55,00 €/h) **65,45 €/h<sup>1)</sup>**.

Der Hausanschluss gilt dann als vorübergehend stillgelegt, wenn die Messeinrichtung ausgebaut wird.

<sup>1)</sup>(Nettopreise) **Bruttopreise einschl. 19 % Umsatzsteuer**

#### 5. Bauanschlüsse und sonstige Anschlüsse für vorübergehende Zwecke

Der Netzbetreiber oder ein von ihm Beauftragter werden Bauanschlüsse im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten an Kabelverteilerschränke anschließen. Die Errichtung der elektrischen Anlage für vorübergehende Zwecke einschließlich der Verlegung des Kabels zum Anschluss an das Verteilnetz erfolgt auf Veranlassung des Anschlussnehmers durch einen eingetragenen Fachunternehmer. Grundsätzlich schließt der Netzbetreiber die elektrische Anlage lediglich an sein Verteilnetz an. Die hierfür entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

#### 6. Zahlungsverzug, Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Kosten, die dem Netzbetreiber durch Zahlungsverzug, Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie durch Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung entstehen, werden dem Kunden pauschal in Rechnung gestellt.

	€/Vorgang	
Sperrungen des Netzzugangs, mit Resultat <sup>1.) 2.)</sup> ; SLP-Kunden	(82,50)	<b>82,50</b>
Sperrungen des Netzzugangs, mit Resultat <sup>1.) 2.)</sup> ; RLM-Kunden	(325,00)	<b>325,00</b>
Entsperrungen des Netzzugangs, mit Resultat <sup>2.)</sup> ; SLP-Kunden	(82,50)	<b>98,18</b>
Entsperrungen des Netzzugangs, mit Resultat <sup>2.)</sup> ; RLM-Kunden	(285,00)	<b>339,15</b>
Sperrungen oder Entsperrungen des Netzzugangs mit Kundenbesuch, ohne Resultat <sup>1.)</sup>	(55,00)	<b>55,00</b>
Sperrauftrag mit Stornierung durch den Lieferanten vor erfolgtem Kundenbesuch	(27,50)	<b>32,73</b>
Pauschales Entgelt bei Zahlungsverzug des Lieferanten <sup>1)</sup>	(3,00)	<b>3,00</b>
	€/Anschlussobjekt	
Zusätzlich vom Lieferanten in Auftrag gegebene Ablesung	(41,25)	<b>49,09</b>

<sup>1.)</sup> Stellt einen nicht steuerbaren Umsatz im Sinne des UStG dar.

<sup>2.)</sup> Sperrungen werden in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr angeboten.

(Nettopreise) **Bruttopreise einschl. 19 % Umsatzsteuer**

#### 7. Inkrafttreten

Dieses „Preisblatt Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Vlotho Stromnetz GmbH zur NAV“ tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.